



WERTSCHÖPFUNG VOR ORT

Wie Gemeinden am Ertrag neuer Photovoltaikanlagen teilhaben

Neu seit 2021

Wussten Sie schon?

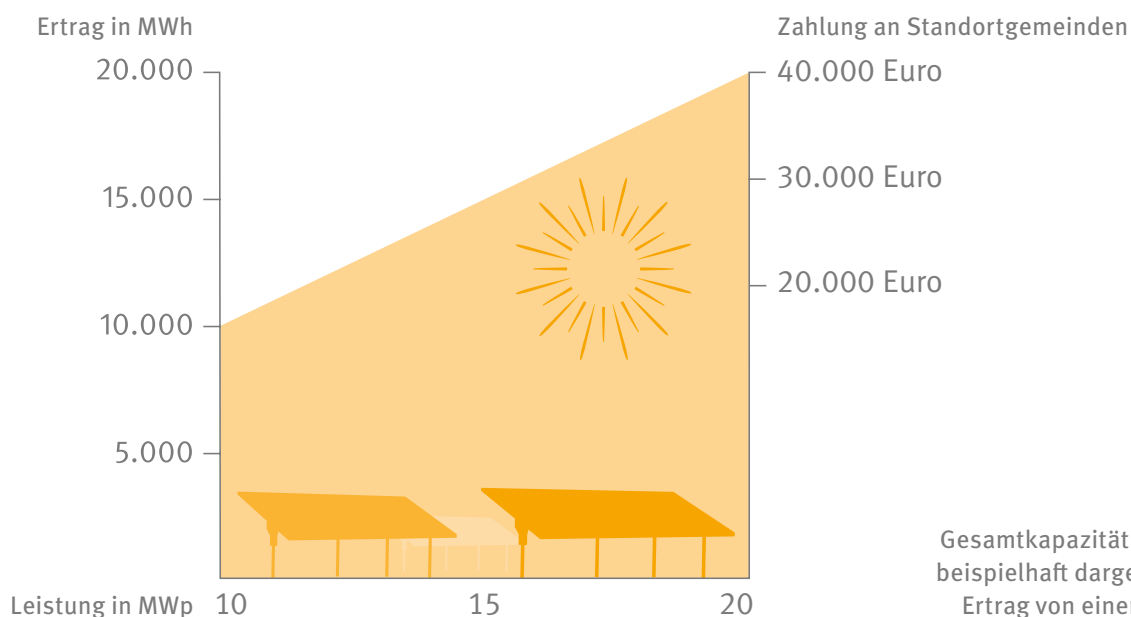
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert seit 2021 erstmals die lokale Wertschöpfung aus Photovoltaikfreiflächenanlagen. Der neue § 6 EEG regelt, dass betroffene Kommunen künftig an den Einnahmen aus der Solarverstromung teilhaben können. Der Vorhabenträger darf den betroffenen Gemeinden eine Beteiligung von insgesamt bis zu 0,2 Cent für jede Kilowattstunde, die vor Ort erzeugt wurde, anbieten. Als von der

Errichtung betroffen gelten jene Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden. Tangiert die Anlage mehrere Gemeindegebiete, wird der Betrag flächenanteilig verteilt. Die Gemeinde oder bei kreisfreien Gebieten der zuständige Landkreis kann frei über die Verwendung entscheiden – die Einnahmen unterliegen keiner Zweckbindung.

Was bedeutet das in der Praxis?

- › Das Gesetz stellt klar, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Erlösbeteiligung keinerlei Gegenleistung schulden. Einzige Voraussetzung für die Zuwendung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber. Sie kann ab dem Beschluss des Bebauungsplans für die betreffende Fläche und vor der Genehmigung der Photovoltaikfreiflächenanlage geschlossen werden. Das schafft Rechtssicherheit für Gemeinde und Vorhabenträger.
- › Die neue Regelung erfasst alle Anlagen, die ab 2021 einen Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung erhalten.
- › Die Gemeinden profitieren von dieser Regelung über die gesamte zwanzigjährige Laufzeit der EEG-Förderung.
- › Klima und Gemeinde profitieren von moderner Anlagentechnologie. Solaranlagen mit 20 MWp Leistung versorgen bis zu 5.000 Haushalte mit Strom und gewährleisten jährliche Zuwendungen von insgesamt bis zu 40.000 Euro an die betroffenen Gemeinden.
- › Der Einsatz großer Photovoltaikfreiflächenanlagen lohnt sich somit auch finanziell für die Kommune.

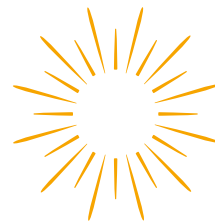
Zahlung an Standortgemeinden pro Jahr



Quelle: UKA-Gruppe



Der Energieparkentwickler



© whiteisthecolor - stock.adobe.com

Wie können die Einnahmen verwendet werden?

Zuwendungen durch Vorhabenträger gemäß § 6 EEG unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Sie sind beispielsweise nutzbar für:

- › Instandhaltung öffentlicher Gebäude
- › Investitionen in Kitas und Schulen

- › Finanzierung der Kinderbetreuung
- › Erhalt und Ausbau von Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- › Förderung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen
- › Finanzierung der örtlichen Vereine

Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Photovoltaikfreiflächenanlagen und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 700 Mitarbeiter an den Standorten Meißen, Cottbus, Dresden, Rostock, Lohmen in Mecklenburg sowie in Bielefeld, Erfurt, Grebenstein (bei Kassel), Hannover, Heilbronn, Magdeburg, Mainz, Oldenburg

und Straubing. Das heißt, dass UKA-Mitarbeiter stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen.

Finden Sie gemeinsam mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen realisiert werden können.

Interesse?

Sprechen Sie Ihren Projektbetreuer oder UKA direkt an – wir beraten Sie gern!



Der Energieparkentwickler

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**

Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

+49 3521 72806-0
+49 3521 72806-410
zentrale@uka-gruppe.de
www.uka-gruppe.de



Der Energieparkentwickler